

***Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 25. Februar 2004******Justizreform***

Die gerichtlichen Verfahrensordnungen entsprechen in Teilen nicht mehr den Anforderungen an eine moderne und effiziente Gerichtsbarkeit. So werden z. B. nach geltendem Recht in verschiedenen Gerichtsverfahren über denselben Lebenssachverhalt Beweise oft doppelt erhoben, weil eine unmittelbare Verwertung der in einem anderen Verfahren erhobenen Beweise nicht oder nur im Einverständnis beider Parteien zulässig ist. Bei einer Novellierung müssen die Verfahrensvorschriften von überholten prozessualen Formalien und Verkrustungen befreit werden. Der am 2. September 2003 vorgelegte Entwurf eines Justizmodernisierungsgesetzes (JuMoG) sieht zahlreiche Regelungen vor, die diese Probleme aufgreifen sollen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf will die Bundesregierung insgesamt eine Effektivierung der Gerichtsverfahren erreichen, die angesichts ansteigender Verfahrenslängen und wenig effizienten Personaleinsatz zwar dringend notwendig ist, allerdings lässt der vorgelegte Entwurf nachhaltige Auswirkungen auf die gerichtlichen Verfahren bisher kaum erwarten.

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen auf die Länder hinsichtlich der Kernvorschläge des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Modernisierung der Justiz zur Vereinfachung und Beschleunigung von Justizverfahren?
2. Wie bewertet der Senat im Vergleich dazu den im Bundesrat von Hessen und dem Freistaat Bayern eingebrachten Entwurf eines ersten Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz?
3. Welche Änderungen sind nach Ansicht des Senats über den vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus notwendig, um eine wirkliche Straffung und Vereinfachung von Gerichtsverfahren zu erreichen?
4. Inwieweit gedenkt der Senat entsprechende Ergänzungen oder Erweiterungen auf Bundesratsebene einzubringen?

Erwin Knäpper, Catrin Hannken,  
Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU

D a z u

***Antwort des Senats vom 16. März 2004***

1. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen auf die Länder hinsichtlich der Kernvorschläge des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Modernisierung der Justiz zur Vereinfachung und Beschleunigung von Justizverfahren?

Die wesentlichen Vorschläge im Gesetzentwurf der Bundesregierung sind:

- die erleichterte Verwertung von in anderen Verfahren bereits getroffenen Tatsachenfeststellungen,

- Vereinfachungen in der Form der Beweiserhebung bei Einverständnis der Parteien,
- die Reform der Unterbrechungsregelungen im Strafverfahren,
- die Erweiterung der Möglichkeit, Vernehmungen durch Verlesung bereits vorhandener Erklärungen zu ersetzen,
- die Erleichterung des Übergangs in das Strafbefehlsverfahren und
- die Übertragung weiterer Aufgaben vom Richter auf den Rechtspfleger.

Diese und weitere Vorschläge des Gesetzentwurfs sind geeignet, gerichtliche Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Aufwand und Dauer gerichtlicher Verfahren sind aber nicht nur vom Verfahrensrecht abhängig. Änderungen im Verfahrensrecht allein können nur wenig bewirken. Weitere entscheidende Faktoren sind insbesondere die Organisation, die Personalausstattung und die technische Ausstattung der Gerichte und der Staatsanwaltschaften. Der Senator für Justiz und Verfassung leistet hier das im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel Mögliche, um die anerkannt gute Position Bremens zu kurzen Verfahrenslaufzeiten zu erhalten und noch zu verbessern.

2. Wie bewertet der Senat im Vergleich dazu den im Bundesrat von Hessen und dem Freistaat Bayern eingebrachten Entwurf eines ersten Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz?

Der auf einer Gesetzesinitiative der Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Thüringen beruhende Gesetzentwurf des Bundesrats für ein Justizbeschleunigungsgesetz enthält zum Teil Vorschläge, die denen des Entwurfs der Bundesregierung gleichen. Er enthält aber auch Vorschläge, die darüber hinausgehen.

Für den Bereich der Zivilprozesse sind dies im wesentlichen Änderungen gegenüber der noch nicht lang zurückliegenden Reform des Zivilprozesses im Jahr 2001. Aus der Sicht des Senats sollten dazu zunächst die Ergebnisse dieser Reform abgewartet und ausgewertet werden, bevor der Gesetzgeber erneut tätig wird.

Im Strafverfahren etwa sieht der Entwurf u. a. verbesserte Möglichkeiten der Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche vor; das vereinfachte Jugendverfahren soll auf Heranwachsende erstreckt werden. Diese Vorschläge hält der Senat für erwägenswert.

3. Welche Änderungen sind nach Ansicht des Senats über den vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus notwendig, um eine wirkliche Straffung und Vereinfachung von Gerichtsverfahren zu erreichen?

Die zum Gesetzentwurf der Bundesregierung aus der Sicht der Länder erforderlichen Änderungen sind in der Stellungnahme des Bundesrats zu diesem Gesetzentwurf aufgezählt. Bremen hat im Bundesrat den insgesamt 20 Änderungsempfehlungen fast ohne Ausnahme zugestimmt. Wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, ist die Straffung und Vereinfachung von Gerichtsverfahren aber nicht in erster Linie mit Gesetzesänderungen zu bewirken. Änderungen im Verfahrensrecht sind zudem immer daran zu messen, ob damit ein Verlust rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien verbunden wäre. Der Senat hält es deshalb für erforderlich, vor weiteren Gesetzesänderungen deren mögliche Auswirkungen zunächst in enger Abstimmung mit der gerichtlichen Praxis und insbesondere auch der Anwaltschaft zu prüfen.

4. Inwieweit gedenkt der Senat entsprechende Ergänzungen oder Erweiterungen auf Bundesratsebene einzubringen?

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit der Stellungnahme des Bundesrats und der Gesetzentwurf des Bundesrats sowie die Stellungnahmen der Bundesregierung dazu liegen derzeit dem Bundestag vor. Der Rechtsausschuss des Bundestages hat Ende letzten Jahres eine umfangreiche Anhörung zu beiden Entwürfen durchgeführt. Wie die noch ausstehende Beschlussempfehlung

des Rechtsausschusses des Bundestages und der Gesetzesbeschluss des Bundestages aussehen werden, ist noch offen. Im derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens kann deshalb auch noch nicht gesagt werden, ob Anlass bestehen wird, über eine Einberufung des Vermittlungsausschusses Ergänzungen oder Erweiterungen zu verlangen.